

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 18.01.2024

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Ministerium für Soziales und Integration

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nico Weinmann und Stephen Brauer FDP/DVP
- Entwicklung des illegalen terrestrischen Glücksspiels im Hohenlohekreis
- Drucksache 17/5835
Ihr Schreiben vom 27. November 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium für Soziales und Integration wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Spielhallen und der dort aufgestellten Geld-Gewinnspielgeräte im Hohenlohekreis in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Zu 1.:

Die Anzahl der Spielhallen sowie die Anzahl der Geldspielgeräte haben sich im Hohenlohekreis wie folgt entwickelt:

Jahr	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl Spielhallen	30	31	33	34	34	35	35	34	9	9	9
Anzahl Geldspielgeräte	336	340	348	367	378	382	380	393	86	86	86

Die Angaben für die Jahre 2013 bis 2015 geben nicht die tatsächlichen Gesamtzahlen wieder, da nicht bei allen zuständigen Behörden die entsprechenden Daten verfügbar waren.

2. *Mit welchem Rückgang der Anzahl an Spielhallen rechnet sie in Folge der weiteren Durchsetzung der Abstandsregelungen nach § 42 Absatz 1 bzw. 3 Landesglücksspielgesetz im Hohenlohekreis?*

Zu 2.:

Die weitere Durchsetzung der Abstandsregelung nach § 42 Absatz 1 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) betrifft aktuell 22 Spielhallen.

Von den verbleibenden acht Spielhallen halten mindestens zwei den Mindestabstand zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Absatz 3 LGlüG nicht ein. Es handelt sich hierbei jedoch um Altspielhallen, für die die Privilegierung nach § 51 Absatz 5 Satz 5 LGlüG greift, weshalb § 42 Absatz 3 LGlüG in diesen Fällen nicht gilt.

3. *Wie hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen illegalem Glücksspiel in Stuttgart laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte gegliedert nach Straftaten gemäß § 284 [Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels und § 285 [Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel] Strafgesetzbuch)?*

Zu 3.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich Frage 3 auf den Hohenlohekreis bezieht. Zur Anzahl der Ermittlungsverfahren in Stuttgart wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/5827 verwiesen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Straftaten im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel können in der PKS nach „Unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels“ gemäß § 284 StGB und „Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel“ gemäß § 285 StGB aufgeschlüsselt werden.

Bei der Betrachtung eng umgrenzter kriminalgeografischer Räume, wie des Hohenlohekreises, ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen – dies insbesondere vor dem Hintergrund des insgesamt niedrigen Fallzahlenniveaus von Straftaten des unerlaubten Glücksspiels. Auch Straftaten, bei denen im Zuge des Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von weiteren Straftaten bekannt werden, können diesen Effekt verstärken.

Für die Jahre 2013 bis 2022 wurden in der PKS für den Tatortbereich des Hohenlohekreises jährlich zwischen null und 14 Fällen des unerlaubten Glücksspiels gemäß den §§ 284 und 285 StGB erfasst. Die Anzahl der Fälle verteilt sich differenziert wie folgt:

Anzahl der Fälle von unerlaubtem Glücksspiel im Hohenlohekreis	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fälle gesamt	0	3	0	0	0	0	14	0	0	0
- darunter § 284 StGB	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0
- darunter § 285 StGB	0	1	0	0	0	0	13	0	0	0

Für den Hohenlohekreis wurden in der PKS lediglich in den Jahren 2014 (3 Fälle) und 2019 (14 Fälle) Straftaten im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel registriert. Im Jahr 2014 wurden zwei Fälle der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB und ein Fall der Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel gemäß § 285 StGB erfasst. Im Jahr 2019 wurde ein Fall der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB und 13 Fälle der Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel gemäß § 285 StGB registriert.

Die Anzahl an Fällen im Jahr 2014 ist auf ein Ermittlungsverfahren des regionalen Polizeipräsidiums Heilbronn zurückzuführen, im Rahmen dessen gegen den Veranstalter und 13 Beteiligte einer illegalen „Pokerveranstaltung“ Strafanzeigen wegen „Unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB)“ bzw. „Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel (§ 285 StGB)“ eingeleitet wurden.

4. *Welche weiteren Kenntnisse hat sie oder die ihr nachgeordneten Behörden über terrestrische Glücksspielangebote im Hohenlohekreis, die illegal sind oder sich in einer juristischen Grauzone befinden?*

Zu 4.:

Seit dem Frühjahr des Jahres 2022 stellen die regionalen Polizeipräsidien landesweit in Baden-Württemberg deutlich mehr manipulierte sogenannte Fun Game-Geräte sowie zuletzt auch Fun4Four-Geräte fest. Eine steigende Tendenz zeichnet sich auch für das laufende Jahr 2023 ab. Ursächlich für den Anstieg könnten u. a. die Auswirkungen

der Corona-Pandemie sein. Neben legal aufgestellten Geldspielgeräten werden vermehrt zusätzlich Fun Game-Geräte illegal aufgestellt.

Nach Vorgabe der Spielverordnung muss ein Geldspielgerät nach einer Stunde eine fünfminütige Pause und nach drei Stunden eine fünfminütige Pause verbunden mit der gänzlichen Entleerung der Geldspeicher einlegen. Fun Games können in dieser Situation dazu genutzt werden, den Spieler in der Örtlichkeit zu halten, da der Spielende in der Pause bei der Nutzung von Geldspielgeräten mit diesen weiterspielen kann. Bei Fun Games wird typischerweise nicht unmittelbar ein Geldgewinn ausgezahlt, sondern Weiterspielmarken oder sonstige Gewinnberechtigungen als Gewinn angeboten oder auch eine Aufbuchung des Gewinns auf Konten oder Geldkarten. Eine nicht erlaubte Gewinnausschüttung und Abrechnung kann dann über eine separat geführte Kasse erfolgen. Der Gewinn aus diesen Geräten kann den des genormten Gewinns in Höhe von 400 Euro pro regulärem Geldspielgerät und Stunde um ein Vielfaches übersteigen.

Derartige Fun Game-Geräte sind als verbotene Geldspielgeräte einzustufen, die zur unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB genutzt werden. Die manipulierten Geräte sind für die Kontrollorgane auf den ersten Blick jedoch häufig nicht als solche erkennbar. Überdies fördern diese Geräte mangels Begrenzungen bei Spielzeiten, Gewinn und Verlust die Spielsucht, deren Verhinderung eines der Hauptziele des Glücksspielstaatsvertrages ist. Spieler können innerhalb kürzester Zeit einen drei- oder vierstelligen Betrag verlieren. Bei legalen Geldspielgeräten ist der Verlust auf 60 Euro pro Stunde begrenzt.

Ferner wird in Baden-Württemberg eine Zunahme von Fun4Four-Tischen beobachtet. Nicht selten werden auf solchen Mehrspieler-Spieltischen unerlaubt Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeiten, wie Roulette und Poker, aufgespielt, wodurch der Straftatbestand der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB und Markenrechtsverstöße verwirklicht werden können und zudem auch hier der Spielerschutz ausgehebelt wird.

Im Jahr 2022 wurde im Hohenlohekreis von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine Untersagungsverfügung gegen eine unerlaubt betriebene Wettvermittlungsstelle erlassen, gegen die Klage erhoben wurde. Auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs wurde der Betrieb dann eingestellt.

5. *Wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer der in Frage 3 benannten Straftatbestände?*

Zu 5.:

Bei illegalem Glücksspiel besteht sowohl bei den Beteiligten als auch bei Zeugen eine geringe Anzeigebereitschaft, so dass von einer nicht unbeachtlichen Dunkelziffer auszugehen ist.

6. *Wie schätzt sie die Verwicklung der organisierten Kriminalität in diesem Bereich im Hohenlohekreis ein?*

Zu 6.:

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen diesbezüglich derzeit keine konkreten Erkenntnisse vor.

7. *Sind ihr Hinweise zu organisierten Bustouren in den Hohenlohekreis bzw. aus dem Hohenlohekreis heraus zu illegalen Spielgelegenheiten bekannt?*

Zu 7.:

Zu entsprechenden Bustouren liegen in Baden-Württemberg keine Informationen vor.

8. *Wie entwickeln sich im Hohenlohekreis die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer angesichts des erwartbaren Rückgangs der Anzahl an Spielhallen voraussichtlich (bitte unter Darstellung der Zahlen mit den Vergleichszahlen ab dem Jahr 2019)?*

Zu 8.:

Zur Entwicklung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Grund hierfür ist, dass bei den Vergnügungssteuereinnahmen bei Geldspielgeräten nicht nach Aufstellorten unterschieden wird (in Spielhallen oder Gaststätten).

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer stellt sich im Hohenlohekreis insgesamt wie folgt dar:

	Einzahlungen in EUR aus Vergnügungssteuer				
	2019	2020	2021	2022	2023*
Hohenlohekreis	3.147.212	2.748.136	1.140.166	2.928.230	2.969.352

*Zahlen für 2023 liegen nur bis zum Ende des 3. Quartals vor und werden sich bis zum Ende des Jahres voraussichtlich noch erhöhen.

9. *Mit welchen sonstigen Entwicklungen im Hohenlohekreis rechnet sie, etwa im Hinblick auf die Anzahl (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitsplätze sowie wirtschaftlicher wie fiskalischer Nebeneffekte durch einen Rückgang in der Anzahl der Spielhallen im Hohenlohekreis?*

Zu 9.:

Eine fortlaufende Statistik zur Anzahl der Beschäftigten in Spielhallen wird nicht geführt, weshalb Aussagen zu den Auswirkungen einer etwaigen Schließung von Spielhallen auf die Anzahl (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitsplätze nicht möglich sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Goll (FDP/DVP), Drucksache 16/9789 (Frage 4), sowie auf die Stellungnahme zum Antrag des Abg. Daniel Karrais u. a. (FDP/DVP), Drucksache 17/257 (Ziffer 9), verwiesen.

Im Hinblick auf die fiskalischen Nebeneffekte lässt sich folgendes ausführen: Von Spielhallen wird Steueraufkommen im Bereich der Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer), der Umsatzsteuer und der Vergnügungssteuer generiert.

Die Aufkommen an Gewerbe- und Vergnügungssteuern aus Spielhallen sind aus der Finanzstatistik nicht getrennt ermittelbar. Auswirkungen auf das Steueraufkommen der betroffenen Kommunen sind deshalb durch das Land weder prognostizier- noch bezifferbar.

Im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer erfolgt die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden nach Kriterien, auf die die Steuern aus Spielhallen nur eine sehr untergeordnete bzw. überhaupt keine Auswirkung haben. Im Bereich der Körperschaftsteuer partizipieren die Kommunen nur insgesamt und indirekt über den kommunalen Finanzausgleich. Daher können insoweit keine Aussagen darüber getroffen werden, in welchem Umfang es bei den einzelnen Kommunen durch einen etwaigen Rückgang der Spielhallen zu verminderten Steuereinnahmen kommen könnte.

10. *Welche Effekte erwartet sie im Hohenlohekreis hinsichtlich der Suchtgefahren und -auswirkungen durch Ausweicheffekte auf Glücksspielangebote in juristischen Grauzonen, illegales sowie Online-Glücksspiel durch den erwarteten Rückgang in der Anzahl an Spielhallen im Hohenlohekreis (bitte unter möglichst konkreter Einschätzung hinsichtlich der Fallzahlen, die aufgrund eines geringeren Spielerschutzes durch die Ausweicheffekte erwartet werden)?*

Zu 10.:

Zunächst muss festgestellt werden, dass es keine landkreisspezifischen Daten zu der Fragestellung gibt. Somit lassen sich lediglich allgemeingültige Aussagen zu dem Themenkomplex machen. Es gilt als gesichertes Wissen in der Suchtprävention, dass die Verfügbarkeit von Substanzen oder Spielmöglichkeiten Einfluss auf die Nutzung oder den Konsum derselben haben, d. h., dass durch die Verringerung von Spielangeboten auch die Nutzung der Angebote zurückgeht. Deswegen werden Reduzierungen des Angebots aus suchtfachlicher Sicht begrüßt. Insbesondere ist die Einhaltung des Mindestabstands von Spielhallen zu Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, eine wesentliche Maßnahme der Verhältnisprävention. Das Gut des gesunden Aufwachsens und des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten ist höher zu werten als - bisher nicht nachweisbare - etwaige Ausweicheffekte. Die Hypothese der Fragestellung, dass die Reduzierung terrestrischer Angebote automatisch zu Ausweicheffekten führt, kann aus der Praxiserfahrung nicht bestätigt werden. Nach Angaben der Landesstelle für Suchtfragen konnte exemplarisch in der Covid-Pandemie mit dem Lockdown und den hierdurch bedingten Schließungen der Spielhallen nicht beobachtet werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer des terrestrischen Spiels auf Online-Angebote auswichen. Im Gegenteil führte der Lockdown nach Berichten aus der

Suchtberatung zur Reduzierung der Spielerproblematik. Eine englische Studie bestätigt, dass ein nennenswertes Ausweichen während des Lockdowns nicht zu beobachten war (vgl. https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Newsletter/Newsletter_August2020.pdf). Auch Ausführungen im Glücksspielatlas 2023 (s. S. 60, 61) bestätigen dies (https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/Gluecksspielatlas_2023_DHS.pdf). Danach waren Spielende mit problematischem Spielverhalten eher geneigt, in ein online-Angebot zu wechseln. Aber auch in dieser Gruppe nutzte der überwiegende Teil der Spielenden die Einschränkung des terrestrischen Angebots zu einer Beendigung bzw. Unterbrechung des Spiels. Bezüglich des legalen Online-Spiels ist es Ziel des Glücksspielstaatsvertrages, den Jugend- und Spielerschutz durch entsprechende Regelungen sicherzustellen und der Glücksspielsucht vorzubeugen, so dass insoweit von einem geringeren Spielerschutz nicht die Rede sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen